

28.09.2017 Protokoll zum Gesamttreffen der Helferkreise

Anwesend: Frau Schmidbauer(TS), Frau Loders (Ruhpolding), Frau Dr. Künkele (Petting), Frau Neubauer (Fridolfing), Frau Kraus-Osenstetter (Bergen), Frau Schuster (Emertsham), Frau Eickhoff (TS), Frsu Grabmüller (Grassau), Frau Kagerer (Siegdsdorf), Herr Buchner (Siegdsdorf), Herr Kreidenweis (Pittenhart), Frau Scheitzeneder (Pittenhart), Herr Trüdinger (TS), Herr Kösterke (TS), Herr Meyer (Inzell), Frau Heinisch-Meyer (Inzell), Frau Mayr (Wonneberg)

Entschuldigt: Herr Soergel (Achental), Herr Lloyd (Marquartstein), Frau Meister (Trostberg), Frau Pointner (Inzell), Frau Haßlberger (Ruhpolding), Herr Lanser (Tittmoning), Frau Mörtl-Körner

Zu 1: Treffen mit dem Landrat: (komplette Zusammenfassung wird im Anhang als pdf verschickt)

- Kein Integrationsplan ist im Landkreis vorhanden, Ehrenamtskoordinierungsstelle bemüht sich Integration zum Thema zu machen mit dem Ziel eine effektive Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gestalten und bessere Vernetzung zu erreichen. Landrat wurde gebeten Empfehlungen an Kommunen auszusprechen ergänzend zur Ehrenamtskoordinierungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Stellen vor Ort in den Gemeinden einzurichten, die als Ansprechpartner für Ehrenamtliche und Geflüchtete dienen und sich mit den Integrationsfragen vor Ort befassen (Beispiel Tittmoning).
- Zur Info: Job Center Traunstein beschäftigt 3 Sprachmittler. Dolmetscherleistungen für Kunden der Bundesagentur für Arbeit und des Job Center können über zentrale Dolmetscherhotline in Anspruch genommen werden. (Gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 müssen anfallende Kosten für Übersetzungs- sowie Dolmetscher(innen)dienste für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen übernommen werden. Die Behörde ist verpflichtet von Amts wegen Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste zu veranlassen, wenn eine Verständigung andernfalls nicht möglich ist.) Falls in diesem Bereich Probleme auftreten bitte konkrete Fälle an die Ehrenamtskoordinierungsstelle melden!
- Erteilung der Beschäftigungserlaubnisse: Landrat hält an seiner Linie gegenüber Afghanen fest. Es liegt ein Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom August 2017 vor, in dem das Landratsamt Starnberg verpflichtet wird, einem Asylbewerber aus Sierra Leone mit beklagter Ablehnung seines Asylantrages eine Arbeitserlaubnis zum Zwecke des Beginns einer Ausbildung zu erteilen.
- Neuer Flyer der Integrationsbeauftragten „Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber“ Stand August 2017 (ist im Anhang beigelegt)
- Angespante Wohnsituation ist dem Landrat bekannt. 3 Projekte des Landratsamtes befinden sich momentan in der „Grundstücksphase“, Kommunen wird Unterstützung beim sozialen Wohnungsbau angeboten.
- Frage an Helferkreise: Sind aus den Gemeinden Wohnsitzzuweisung-Schreiben an anerkannte Flüchtlinge in dezentralen Unterkünften von der Regierung von Oberbayern - Aufforderung zum Verlassen der staatlichen Unterkunft“ bekannt?
- Treffen mit dem Landrat wird 2 Mal im Jahr stattfinden. Nächster Termin voraussichtlich Februar-April 2018. Bitte Fragen und Themen an die Ehrenamtskoordinierungsstelle leiten.

Zu 2: Rechtliche Fragen rund ums Ehrenamt, Haftung

- Obwohl freiwillig und unentgeltlich hat das Ehrenamt aber auch Standards, die rechtlich begründet sind. So kann eine Rechtsberatung nur von Fachleuten geleistet werden. Ehrenamt kann dabei unterstützen notwendige Unterlagen zu besorgen, zum Termin begleiten, das Erzählte aufzuschreiben etc. Freiwillige erläutern dennoch auch Behördenschreiben, geben Tipps wie es auf behördliche Schreiben reagiert werden kann, formulieren Widersprüche. Das dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen machen. Diese Hilfestellung fällt unter Rechtsdienstleistungsgesetz und erfordert eine Anleitung durch einen Volljuristen. Es reicht nicht ab und an mit einem Anwalt zu sprechen. RA Kösterke betont, dass es wichtig sei die Flüchtlinge zu informieren und auch immer wieder darauf hinzuweisen, dass man als freiwilliger Helfer handle und Beratungsmöglichkeiten durch Fachleute aufzeigen. Anträge, Widerspruchsschreiben etc. sollen von Geflüchteten unterschrieben werden (nicht in Vertretung unterschreiben!). Bei der Formulierung kann man behilflich sein. Im Normalfall ist keine Haftung zu erwarten, es sei aber zu bedenken, dass durch einige Rechtsmittel Verfahrenskosten für den Betroffenen entstehen können. Außerdem ist es auch zu bedenken, dass bei einem negativen Ausgang die Beziehung zum Geflüchteten Schaden erleiden kann („Du hast gesagt, ich soll das machen, ich habe ... Euro bezahlt und alles umsonst“). Ehrenamtliche können auf Möglichkeiten hinweisen, die Entscheidung sollte man dem Geflüchteten selbst überlassen.
- Entsprechend dem Beratungshilfegesetz zahlt der Staat die Beratung, wenn kein oder ein geringes Einkommen vorhanden ist. Mit 15 Euro Eigenbeteiligung kann man sich beim Amtsgericht des Wohnortes einen Beratungsschein holen (Einkommensnachweis muss vorgelegt werden) und einen Rechtsanwalt konsultieren. Es sei dabei zu bedenken, dass die Beratungshilfgebühren zurückverlangt werden können, wenn der/die Betroffene ein höheres Einkommen haben wird. Es sind ca. 50-60 Euro.
- Außerdem sind Behörden von Amts wegen verpflichtet bei Anträgen zu helfen
- Auch Umgang mit psychischen Belastungen erfordert Kompetenz der Fachleute. Unterstützung bei asylrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen Belangen, bei Sozialleistungen wird im BGB unter §§662ff „als unentgeltliche Geschäftsbesorgung“ definiert – eine rechtsverbindliche Verantwortungsübernahme. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass man bei Fehlern oder Versäumnissen Schadensersatz leisten muss, dennoch sind die Freiwilligen verpflichtet sorgfältig zu handeln. Wurde ein Antrag beispielsweise von einem Ehrenamtlichen nicht wie versprochen abgegeben und der Auszahlungstermin verschiebt sich dadurch, kann der Geflüchtete Schadensersatz verlangen.
Geflüchtete sollte die Verantwortung für ein fristgerechtes Einreichen selbst tragen! Ehrenamt kann darauf hinweisen.
- **Nehmen Sie keine Originalpapiere an sich!**
- Denken Sie an Datenschutz – Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht auch Geflüchteten zu. Daten wie Name, Religion, Gesundheitszustand, biografische Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen gespeichert, verarbeitet und/ oder weitergegeben werden. Wer dagegen verstößt kann angezeigt und belangt werden. Ehrenamtliche sind ethisch zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ebenso zur Transparenz. Wenn Sie etwas unternehmen, sei es Gespräch mit der

Klassenlehrerin, einem Sachbearbeiter des Job Centers kann das nur mit Absprache mit den Betroffenen erfolgen.

- Vorsicht ist geboten, wenn Geflüchtete bitten, sie aus dem Ausland abzuholen. Mithilfe zu unerlaubter Einreise ist strafbar! Nicht alle Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel besitzen dürfen sich im Schengener Raum frei bewegen. Erkundigen Sie sich genau, bevor sie einen Ausflug zum Beispiel nach Österreich machen.
- Im laufenden Gerichtsverfahren soll alles (Presseberichte, Petition, Einschalten weiterer Personen etc.) mit dem Anwalt im vorab besprochen werden!!!
- Ehrenamtlich Tätige haben Haftpflicht- und Unfallschutz, evtl. Auto – wenn Sie in einem öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln! (im Auftrag der Gemeinde, der Kirche, eines Wohlfahrtsverbandes). Die bayerische Ehrenamtsversicherung greift nur, wenn die gesetzliche nicht greift. Bei einigen privaten Haftpflichtversicherung ist die Ehrenamtstätigkeit nicht miteingeschlossen. Klären Sie den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und den Ansprechpartner für den Schadensfall. Alle Personen, die über die Ehrenamtskoordinierungsstelle ehrenamtlich tätig sind, sind über die Arbeiterwohlfahrt versichert.
- Helferkreis als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts §§705ff BGB alle haben gleiche Rechten und Pflichten und haften ebenfalls zu gleichen Teilen mit ihrem Vermögen. Sorgfalt ist im Umgang mit dem Geld geboten, falls der Helferkreis mit Spenden arbeitet. Streitigkeiten können sich sehr negativ auswirken, wenn die Fragen aufkommen – wer? Für was ? Gelder ausgegeben hat und ob ein Beschluss dazu vorliegt.

Zu 3: Info zum Dachverband UnserVeto - Dachverband ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer, kostenlose Mitgliedschaft, aktuell um die 8000 Mitglieder aus 213 Landkreisen. Ehrenamtskoordinierungsstelle gibt dazu keine Empfehlung, Einzelpersonen sowie Helferkreise sollten selber entscheiden, ob sie diese Initiative unterstützen oder nicht.

Zu 4: Aktuelles aus den HK Es wurden keine Besonderheiten gemeldet.

Zu 5: Sonstiges:

- Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken: Ab dem Zeitpunkt der Einführung der Durchführungsverordnung Asyl werden nach §22ff auch rückwirkend Gebühren (Kosten der Unterbringung) erhoben. Betroffen sind anerkannte Flüchtlinge in den Unterkünften sowie erwerbstätige (auch wenn die Erwerbstätigkeit aktuell nicht mehr besteht) Asylbewerber in den Unterkünften. Die Höhe der Gebühr pro Monat ist gleich in ganz Bayern und ist unabhängig von der Art der Unterbringung – 278 Euro plus 33 Euro Energiekosten. Bei Familien gibt es Staffellungen für den zweiten Erwachsenen und Kinder. Es sind Gebührenbescheide, sie verjähren nicht und sind auch vollstreckbar. Es wird geraten einen Antrag auf Übernahme beim Job Center (anerkannte Flüchtlinge mit einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren) oder Sozialamt (wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist) zu stellen – Sonderbelastung. Rechtsanwälte warten auf aktuelle Rechtsprechung zu diesen Fällen.

- Eine Arbeitshilfe zu Familienzusammenführung wird in den nächsten Tagen auf die Homepage der Koordinierungsstelle eingestellt.
- Bezüglich der aktuellen Praxis in der Rückkehrberatung wurde ein Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an das Bundesministerium des Inneren sowie das BAMF übergeben. Es wird beanstanden, dass die Rückkehrberatung neuerdings bereits vor der Anhörung stattfindet und die Flüchtlinge einem zusätzlichen Druck aussetzt (das Schreiben ist im Anhang zu finden)
- Da im Arbeitslosengeld II – Regelsatz lediglich 25 Cent als Kosten für einen deutschen Ausweis berücksichtigt sind, gibt es einen Hinweis , dass die Passbeschaffungskosten nach § 73 SGB XII (einmalige atypische Bedarfe) beantragt werden können, wenn der gültige Nationalpass von den Behörden verlangt wird.
- Links zu medizinischen sowie gesundheitlichen Themen sowie eine mehrsprachige Broschüre „Beim Arzt in Deutschland“ (nur pdf zum Herunterladen) finden Sie unter <https://www.icunet.ag/beim-arzt-in-deutschland>
- Am 26.10. findet das nächste Treffen des Netzwerkes Asyl statt. Fragen an Job Center und Sozialamt bitte an die Koordinierungsstelle bis zum 10.10. mailen.
- Herr Albert Maier ist der neue Leiter der Ausländerbehörde, Herr Schallinger ist er Gruppenleiter Asyl (Aufenthaltsrecht von Asylbewerbern und Duldungsinhabern einschließlich Aufenthaltsbeendigungen) und bearbeitet die Buchstaben O – Z. Weitere Sachbearbeiter sind Herr Mehringer A – H und Frau Gois I – N.

Protokoll verfasst von Natalia Wolf am 01.10.2017